

haben der Gesamtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge, als ihnen bisher hat zuteil werden können.“

Dem großen Kaiser war es nicht vergönnt, diese segensreichen Einrichtungen zu Ende zu führen, aber sein erhabener Enkel, unser jetziger Kaiser Wilhelm II., hat das Werk seines hochseligen Großvaters erfolgreich weitergeführt. Durch die Reichsversicherungsordnung vom Jahre 1911 sind diese Bestrebungen zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Die Reichsversicherung umfaßt die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Alle diese Versicherungen legen dem Staate, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Pflichten auf, während die materiellen Vorteile allein den Arbeitnehmern zugute kommen.

8. Kaiser, Bundesrat, Reichstag. Von Hans von Dadelsen.

Deutsches Lesebuch für höhere Schulen. Straßburg 1904. IV. Teil. S. 170.

1.

Als im Jahre 1866 der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland durch die Besiegung Österreichs und seiner Bundesgenossen entschieden worden war, gründete Preußen den Norddeutschen Bund, dem alle Staaten nördlich der Mainlinie beitraten. In dem siegreichen Kriege ganz Deutschlands gegen Frankreich wurden dann auch mit Baden, Hessen südlich vom Main, Bayern und Württemberg Verträge abgeschlossen, die am 1. Januar 1871 in Kraft traten, und damit wandelte sich der Norddeutsche Bund in das Deutsche Reich um. In der Verfassung dieses Reiches hat Otto von Bismarck, der größte Staatsmann des 19. Jahrhunderts, mit richtigem Blick die Formen geschaffen, die uns den Segen einer mächtigen, über den Parteien stehenden Monarchie gewähren und zugleich der Volksvertretung gebührenden Anteil an der Gesetzgebung sichern. Das Deutsche Reich ist ein Staat, dessen Herrschaft alle Bundesstaaten unterworfen sind, und der ihnen zugleich die Fortdauer ihrer Selbständigkeit sichert. Das Gedeihen dieses Staates aber hängt von drei Hauptfaktoren ab, vom Kaiser, vom Bundesrate und vom Reichstage.

Der Kaiser vereinigt in seiner Person zwei rechtlich zu scheidende Eigenschaften: als König von Preußen ist er ein, und zwar das mächtigste Glied des Reiches und als solches in dem Bundesrat vertreten, als Deutschem Kaiser steht ihm ein eigener Anteil an der Reichsgewalt zu. Er steht nicht unter und nicht über dem Bundesrate, sondern gleichberechtigt neben ihm. Die Reichsverfassung sagt: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, der den Namen Deutscher Kaiser führt.“ Es gehört zu den wichtigsten Grundjagen unserer Verfassung, daß der König von Preußen zugleich Deutscher Kaiser ist.